

Satzung des Vereins Pro Beschäftigung e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **Pro Beschäftigung e.V.** Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und allgemeinen Bildung, der freien Wohlfahrtspflege, der Jugendhilfe und der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht

- a) im Bereich der Förderung der Berufsbildung und allgemeinen Bildung durch
 - Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie
 - berufsbildende Beratung
 - b) im Bereich der freien Wohlfahrtspflege durch
 - berufliche Qualifizierung und/oder soziale und pädagogische Unterstützung und Betreuung schwervermittelbarer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Personen
 - c) im Bereich der Jugendhilfe durch
 - präventive Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit, insbesondere Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit i.S.d. §§ 11 und 13 Jugendhilfegesetz.
 - d) im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt durch
 - Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
2. Ziel dieses Vereinszwecks ist es, im Rahmen der auf kommunaler Ebene gegebenen Möglichkeiten:
 - der Arbeitslosigkeit von Erwachsenen und Jugendlichen präventiv entgegenzuwirken,
 - die Wiedereingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohter Personen in den Arbeitsmarkt zu fördern,
 - die Chancengleichheit von benachteiligten Jugendlichen in Schule und Beruf zu verbessern,
 - und Chancengleichheit von Frauen im Erwerbsleben zu fördern,
 - sowie die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt insgesamt zu verbessern.

Zielgruppe der Vereinstätigkeiten sind in erster Linie arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, insbesondere, wenn sie bedürftig sind. Weiterhin engagiert sich Pro Beschäftigung besonders für benachteiligte Jugendliche in der Schule und in der Ausbildung sowie für Frauen, die nach der Familienpause Probleme beim Wiedereinstieg in den Beruf haben oder einer besonderen beruflichen Förderung bedürfen.

3. Soweit erforderlich kooperiert Pro Beschäftigung bei Projekten auf der Basis schriftlicher Vereinbarungen mit entsprechend fachlich qualifizierten Einrichtungen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeiten gemäß § 4 dieser Satzung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche, volljährige Personen,
- b) juristische Personen des privaten Rechts,
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- d) sonstige Vereinigungen.

Personen, die in eigenen oder Gemeinschafts-Projekten des Vereins abhängig beschäftigt sind, können während der Dauer dieser Beschäftigung nicht Mitglieder werden.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in eigenem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Eine Begründung ist nicht verpflichtend erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird über Eintritte informiert.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen,
- b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist,

- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei einem Einspruch obliegt die abschließende Entscheidung der die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird über Beendigungen der Mitgliedschaft informiert.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf Vorschlag des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung schriftlich einberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung handelt. Anträge auf Satzungsänderung sind erst auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies nach seiner Meinung im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestellt der Vorstand einen der beiden Stellvertreter oder den geschäftsführenden Vorstand zum Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der ordentlichen Mitglieder vertreten sind und wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, und zum Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins gilt § 12 der Satzung.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

- (6) An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Kuratoriumsmitglieder teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat u. a. zu enthalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Namen der anwesenden Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vor der Versammlung vom Vorstand bestimmt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird nach außen durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus **fünf Mitgliedern**. Ihm gehören an:

- der Vorsitzende
- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführer
- der Kassier

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, entscheidet der Vorstand, ob bis Zum Ende der Amtszeit ein Nachfolger bestimmt wird.

2. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung und Beschließung des Haushaltsplanes und des Jahresberichts,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) Entwicklung von Konzeptvorschlägen für neue Projekte,
- g) Anleitung, Koordination und Begleitung der Projekte bzw. Projektmitarbeiter,
- h) Unterstützung und Überwachung der Buchführung und Projektfinanzierung,
- i) Entscheidung über neue Projekte,
- j) Anstellung von Projektmitarbeitern,
- k) Festlegung der Tagesordnung und Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zwei Vorstände im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In besonderen Fällen kann die Beschlussfassung schriftlich erfolgen.

4. Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglied sind. Über die Tätigkeit solcher Arbeitsgruppen ist im jährlichen Geschäftsbericht Mitteilung zu machen.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Diesem Kuratorium gehören an:

a) als Vorsitzender: der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt

b) als weitere Mitglieder:

- Vertreter kirchlicher Einrichtungen,
- Vertreter caritativer und sozialer Einrichtungen,
- Vertreter der Kammern,
- Vertreter von Wirtschaftsunternehmen,
- Vertreter von Arbeitgeberverbänden,
- Vertreter von Arbeitnehmervereinigungen,
- Vertreter der Arbeitsverwaltung,
- Vertreter der Stadt Ingolstadt.

(2) Über die konkrete Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) An Stelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 12

Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen. Wird in der Mitgliederversammlung die 3/4 Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Norbert Forster
Vorsitzender

Christian De Lapuente
stellvertretender Vorsitzender

Alexandra Kröner
stellvertretende Vorsitzende